

Regierungspräsidium Gießen



**Förderung von Maßnahmen
zur Gewässerentwicklung
und zum Hochwasserschutz**

Gießen, den 17 Juni 2016

Rechtliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz
- Landeshaltsordnung (LHO) § 44
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) §§49/49a
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 30.07.2008

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- Die Plangenehmigung/ Planfeststellung muss vorliegen

Zuwendungsantrag:

- Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt werden.
- Der Zuwendungsbescheid muss **vor** Beginn der Maßnahme vorliegen

Förderfähige Maßnahmen

- Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Renaturierungen
 - Erwerb von Uferlandstreifen
 - (Wieder)herstellen der Durchgängigkeit von Wanderhindernissen
 - Aueflächen
 - Sohlanhebungen
 - Entfesselung
 - Dynamische Entwicklung des Gewässers

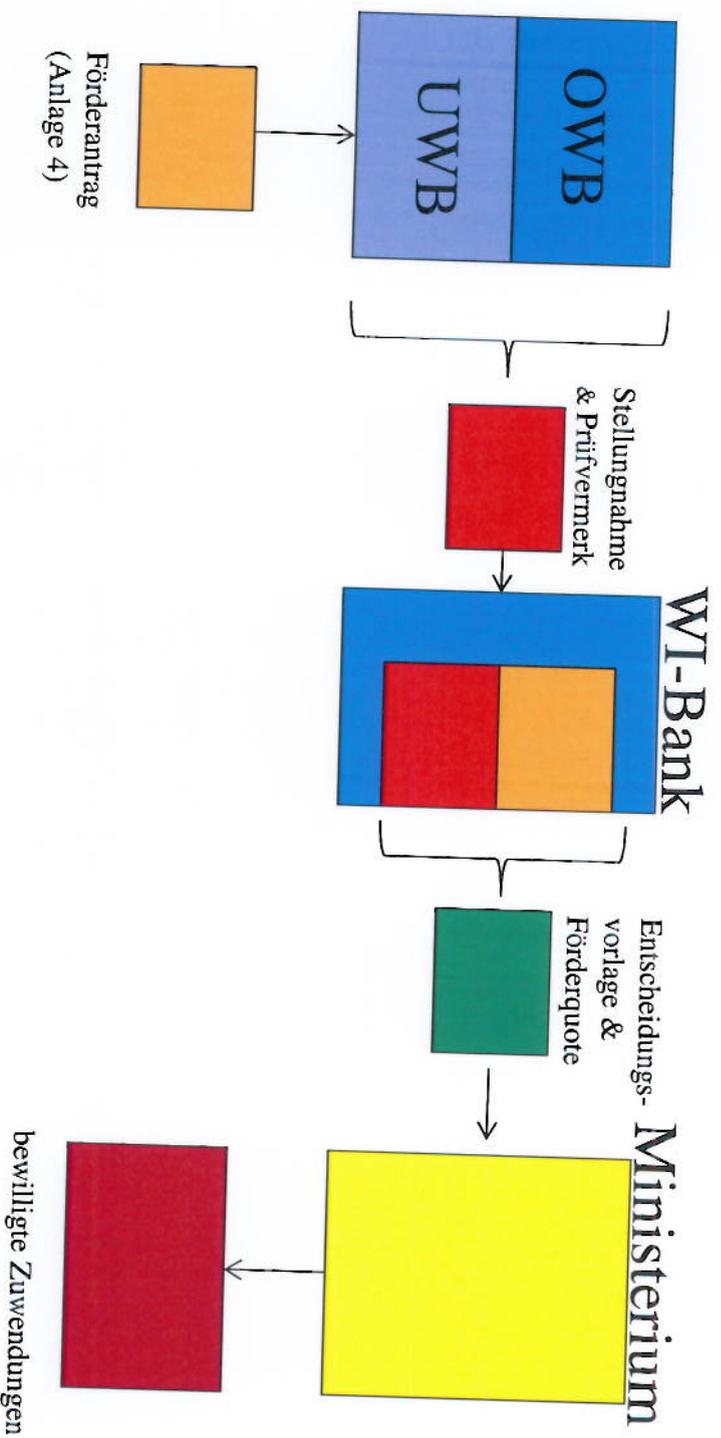
(Richtlinie 2008, Nr. 6.1.x)

Umfang und Höhe der Zuwendung

- Der Fördersatz beträgt in der Regel 65 bis 85 % bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen (**20 bis 40 %** bei Hochwasserschutz)
- Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wird berücksichtigt
- Verminderung des Fördersatzes ist möglich, sobald sich wirtschaftliche Vorteile ergeben oder die Fördermaßnahmen nicht umfassend deckungsgleich mit den Zielen der Richtlinie sind
- Naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, werden einheitlich mit 30 % bezuschusst
- Grunderwerb wird mit maximal 10 € / qm gefördert
- Maßnahmen unter 5000 € werden nicht gefördert

Regierungspräsidium Gießen

Ablauf des Förderverfahren



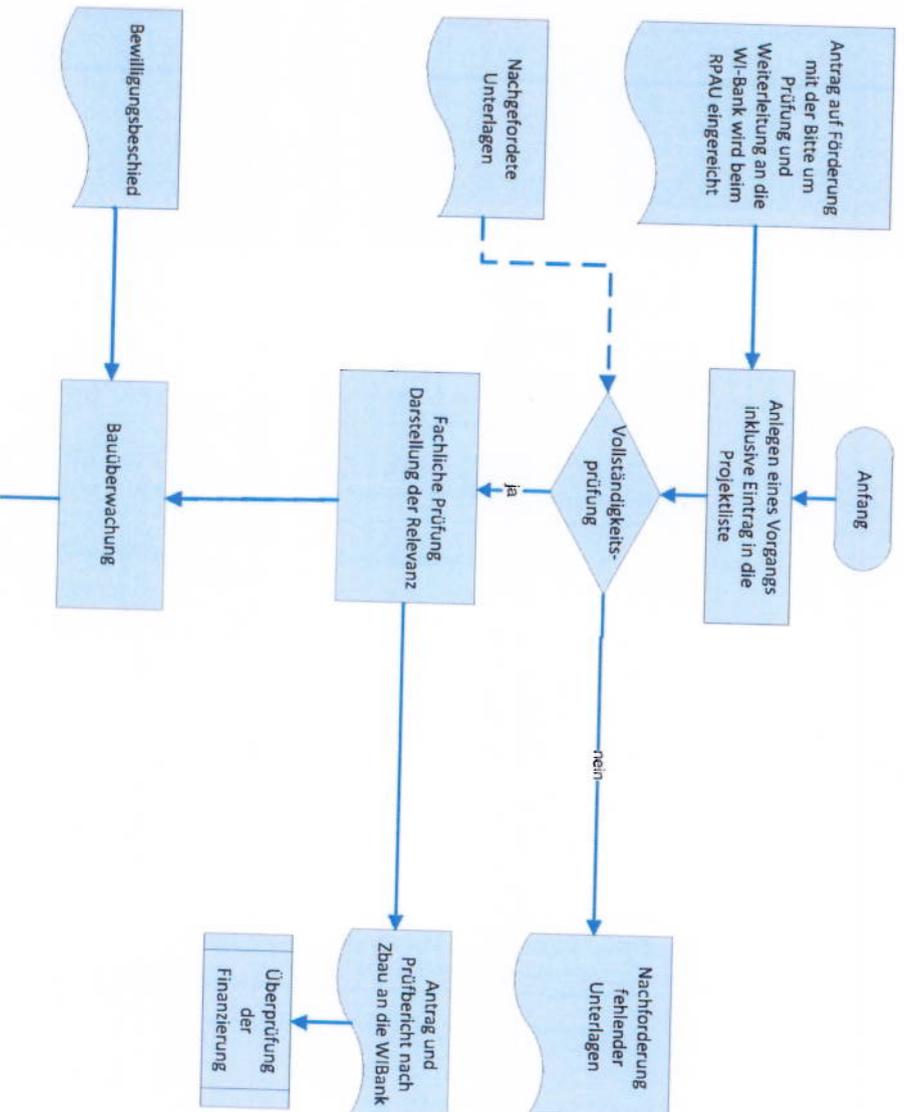
Ablaufschema der Bearbeitung

INPUT

Teilprozess

OUTPUT

Finanzierung von Gewässerentwicklungsprojekten, RPU



verantwortlich/
durchführende



RP gem. GVP

RP gem. GVP

RP gem. GVP, WiBank

WiBank, HMUKLV

RP gem. GVP

Nichtförderfähige Maßnahmen/ Anteile

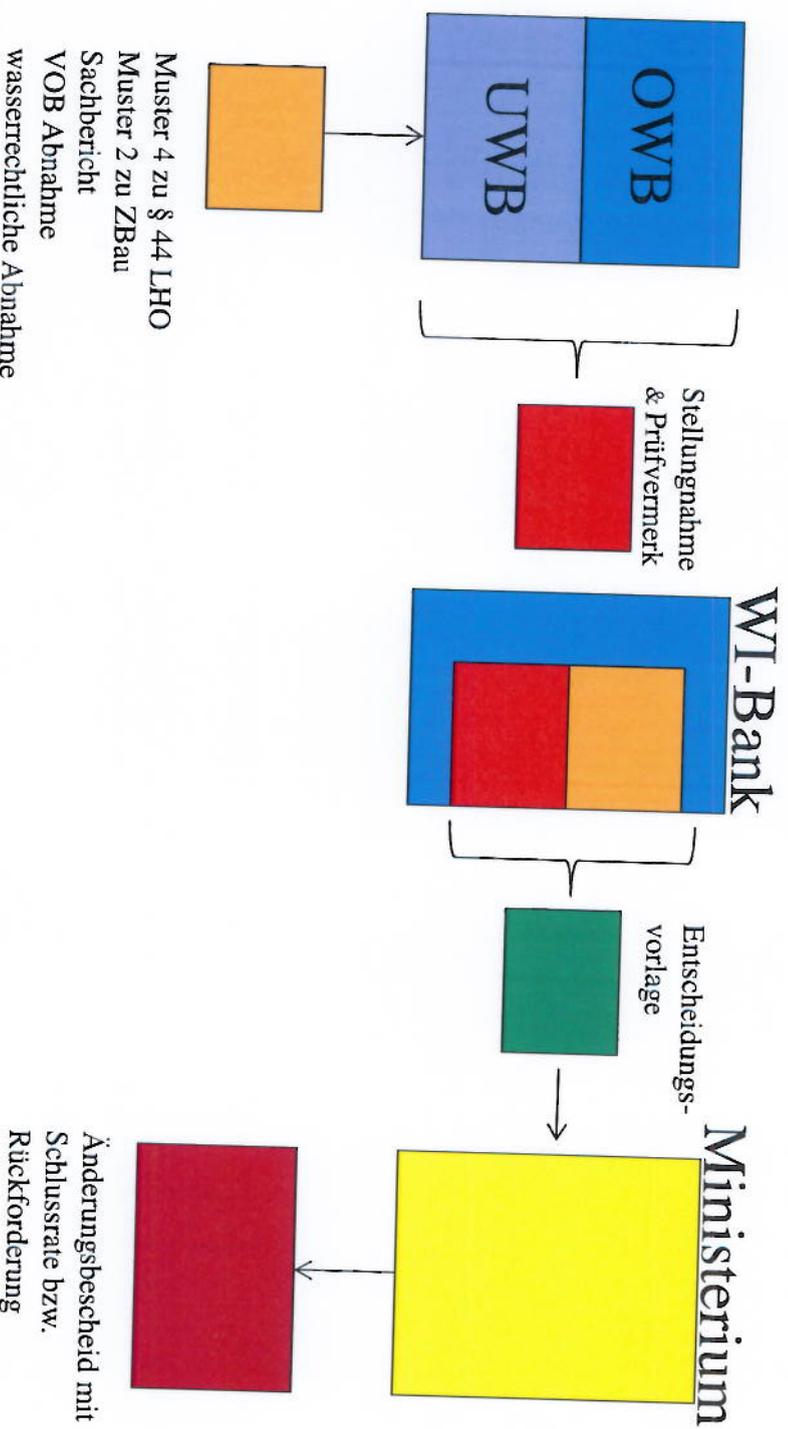
- Erstellen des Zuwendungsantrages
- Kosten der Genehmigung
- Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßnahmen an Stillgewässern (Fischteiche, etc.)
- Abwassereinleitungen
- Dämpfungsbecken

(Richtlinie 2008, Nr. 6.2.x)

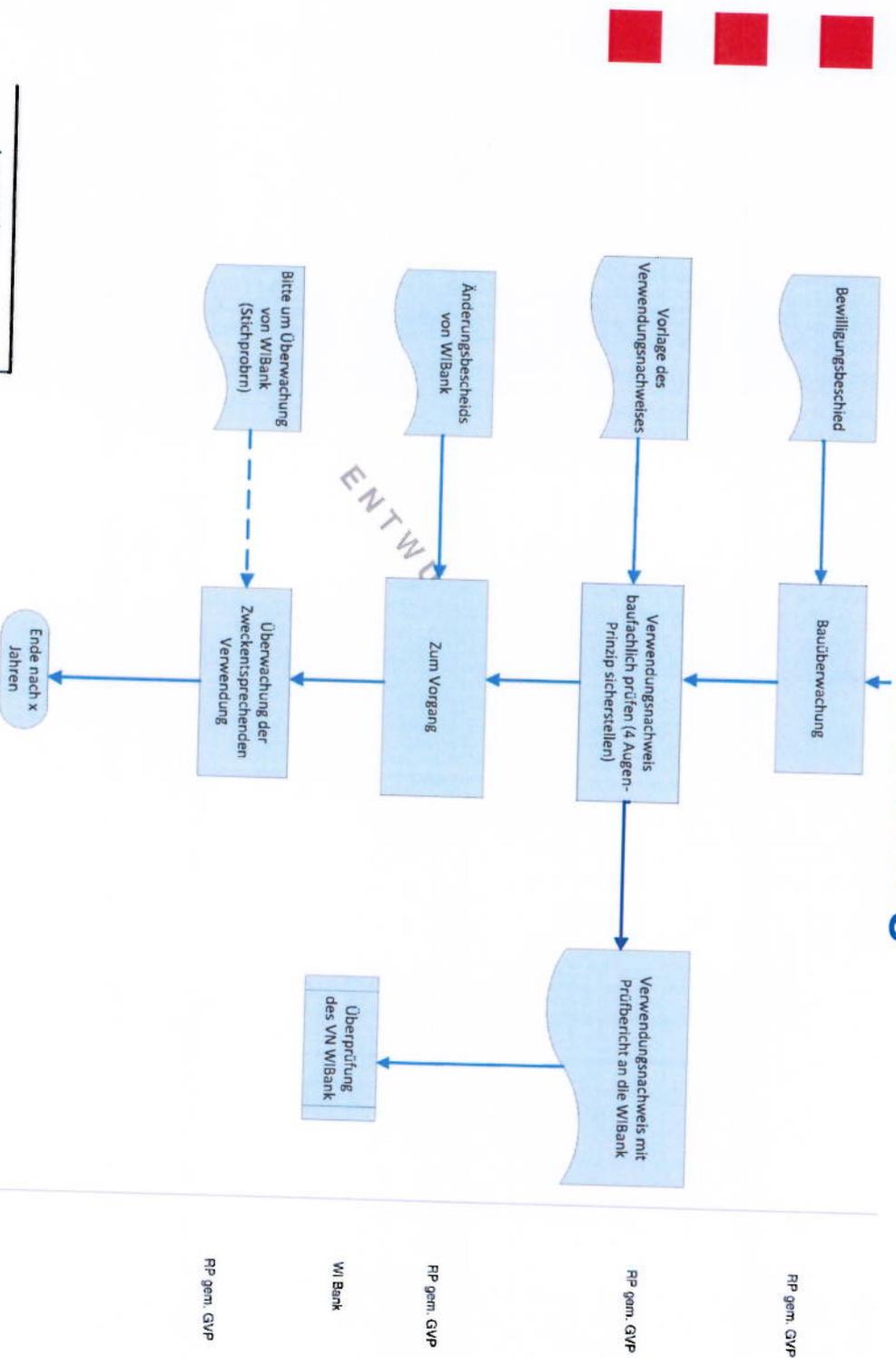
Auszahlung und Zweckbindung

- Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung (Bauphase)
- Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs bei nicht richtlinienkonformer Verwendung

Ablauf der Verwendungsnachweisprüfung



Ablaufschema der Bearbeitung



Legende

5. Juli 2016